

# PEKO-Reglement

## TABLE OF CONTENTS

1 Reason for latest revision .....	1
2 Zweck.....	1
3 Betrieblicher Geltungsbereich .....	1
4 Organisation, Mitwirkungsrechte, Ausbildung.....	1
5 Vertraulichkeit, Schutzklausel.....	3
6 Organe und ihre Zuständigkeit .....	3
7 Freistellung / Entschädigung .....	4
Anhang 1: Tätigkeitsgebiete (Mitwirkungsmatrix) .....	6
Anhang 2: Amtsdauer / Wahlen.....	8
Anhang 3: PEKO-Organisation .....	10

## 1 Reason for latest revision

Issue No.	Keywords	Chapter	Valid from
02	Adaptations based on past experiences	All	01 January 2013
03	New numbering and formatting	All	01 January 2015

## 2 Zweck

- a) Die Personalkommission (nachfolgend PEKO genannt) ist eine Vertretung für das in Ziff. 3 aufgeführte Personal von SR Technics Switzerland und deren Tochtergesellschaften mit Sitz in der Schweiz (nachfolgend „Personal“ genannt).
- b) Die PEKO ist eine innerbetriebliche Institution und hat den Zweck, das Vertrauensverhältnis und ein gutes Einvernehmen zwischen dem Personal und den leitenden Stellen von SR Technics Switzerland zu fördern. Sie setzt sich für die Anliegen des Personals und für betriebliche Verhältnisse ein, die den menschlichen Bedürfnissen gerecht werden. Sie sucht dabei durch Verständigung und gute Zusammenarbeit mit der Arbeitgeberin den Interessensausgleich zum Wohle des Personals und der Unternehmung.

## 3 Betrieblicher Geltungsbereich

Das PEKO-Reglement kommt zur Anwendung für das Personal von SR Technics Switzerland und deren Tochtergesellschaften in der Schweiz, das einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) untersteht.

## 4 Organisation, Mitwirkungsrechte, Ausbildung

- a) Die Tätigkeit der PEKO erstreckt sich auf alle Gebiete, welche die Interessen des Personals berühren. Davon ausgenommen sind Änderungen und Auslegungen des GAV und eventuelle allgemeinen Anstellungsbedingungen.

- b) Basisaufgaben:
- Die Mitglieder der PEKO sind Anlaufstelle für die Mitarbeitenden, die eine Frage oder ein Problem haben. Die PEKO-Mitglieder müssen dann entscheiden, wer das Problem bzw. die Frage lösen kann oder muss.
  - Die Mitglieder der PEKO beraten die Mitarbeitenden im Einzelfall und bei Einzelfragen.
  - Die PEKO ist zuständig für Aufgabengebiete, die weder im GAV noch in allgemeinen Anstellungsbedingungen geregelt sind, bei denen die Mitwirkung einer Arbeitnehmervertretung aber vorgesehen ist.
  - Das Vertretungsrecht der PEKO besteht über den Ablauf des Anstellungsverhältnisses hinaus, sofern die hängigen Anliegen sich auf das Anstellungsverhältnis beziehen.
- (Detaillierte Tätigkeitsliste [Mitwirkungsmatrix] siehe Anhang 1)
- c) Innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches besitzt die PEKO ein Mitspracherecht mit beratendem und vermittelndem Charakter. Damit sie diese Aufgaben wahrnehmen kann,
- übermittelt ihr SR Technics Switzerland frühzeitig die erforderlichen Informationen, soweit übergeordnete Interessen dies nicht verbieten;
  - werden ihr Reglemente, Verfügungen und Weisungen allgemeiner Art vor deren Publikation zur Stellungnahme zugestellt;
  - werden die PEKO-Mitglieder periodisch zur Teilnahme an betrieblichen Rapporten und Konferenzen eingeladen, an denen personalrelevante Themen behandelt werden.
- d) Anträge und Stellungnahmen der PEKO sollen sich auf die Meinung des Personals stützen. Dazu haben die PEKO-Mitglieder das Recht, bei Mitarbeitenden, deren Interessen durch die zu behandelnden Fragen berührt werden, Umfragen durchzuführen.
- e) Fragen von einzelnen Mitarbeitenden nimmt sich die PEKO an, wenn innerhalb der normalen Zuständigkeiten ein Problem nicht in befriedigender Weise gelöst werden konnte.
- f) SR Technics Switzerland hat gegenüber der PEKO eine Informationspflicht:
- über die Auswirkungen des Geschäftsgangs auf die Beschäftigung und die Beschäftigten;
  - bei Arbeitseinschränkungen und Versetzungen in grösserem Ausmass.
- g) In Arbeits- und Projektgruppen, welche sich mit Themen aus dem Tätigkeitsgebiet der PEKO befassen, hat die PEKO ein Mitwirkungsrecht.
- h) Falls in Ausnahmefällen SR Technics Switzerland oder Teilbereiche Anträge der PEKO ablehnen, so müssen sie die PEKO offen und ausführlich über die Gründe unterrichten. Wenn dies begründet ist, kann die PEKO die Wiedererwägung verlangen. Auf Wunsch der PEKO werden negative Entscheide dem direkt betroffenen Personal bekanntgegeben.
- i) Die GAV-Vertragsparteien können aus den PEKO-Tätigkeitsgebieten klar abgegrenzte Sachgeschäfte bezeichnen, in denen für Entscheide das Einvernehmen zwischen der PEKO-Leitung und SR Technics Switzerland bzw. deren Teilbereiche vorausgesetzt wird.
- j) SR Technics Switzerland unterstützt die PEKO und ihre Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgabe. Die PEKO sorgt dafür, dass die Vorgesetzten über die Bedeutung, Aufgabe und Funktionsweise der PEKO unterrichtet sind.
- k) Die Aus- und Weiterbildung der PEKO-Mitglieder erfolgt durch die Sozialpartner. Für die gemeinsam durchgeführten Kurse sind die PEKO-Mitglieder, wenn immer möglich, freizustellen. Die Teilnahme

an diesen Kursen ist grundsätzlich obligatorisch. Die Verbände haben zudem die Möglichkeit, selbstständig Weiterbildungskurse durchzuführen.

- l) Die Tätigkeit als PEKO-Mitglied wird als qualifizierende Arbeit anerkannt.
- m) Über jede Sitzung mit den Vertretern von SR Technics Switzerland wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird durch die PEKO-Leitung ernannt. Die Protokolle der PEKO-Konferenz und der PEKO-Leitung mit Human Resources sind durch ein PEKO-Leitungs-Mitglied und einen Vertreter von Human Resources zu unterzeichnen. Die PEKO-Protokolle werden allen PEKO-Mitgliedern, Sozialpartnern und den Mitarbeitenden zugestellt.
- n) Den Mitgliedern der PEKO-Leitung stehen eigene Räume (inkl. Infrastruktur) als Besprechungs- und Arbeitszimmer sowie zur Aufbewahrung der PEKO-Akten zur ständigen Benützung zur Verfügung.

## 5 Vertraulichkeit, Schutzklausel

- a) Die PEKO und ihre Mitglieder haben eine Vertrauensstellung inne. Die PEKO-Mitglieder sind zur Diskretion verpflichtet. Über vertrauliche, persönliche Angelegenheiten hat das PEKO-Mitglied, auch nach seinem Ausscheiden aus der PEKO, Verschwiegenheit zu wahren.
- b) Den PEKO-Mitgliedern dürfen wegen ihrer Tätigkeit für die PEKO keinerlei Nachteile erwachsen. Das Gleiche gilt auch für Mitarbeitende, die sich an ein PEKO-Mitglied wenden.
- c) Während ihrer Amtsdauer darf PEKO-Mitgliedern grundsätzlich, vorbehältlich OR Artikel 337, nicht gekündigt werden. Eine Kündigung aus anderen Gründen darf nur mit dem Einverständnis der dieses PEKO-Reglement unterzeichnenden Sozialpartner ausgesprochen werden. Dieser Schutz kann nicht gewährt werden, wenn
  - der Arbeitsbereich oder die Funktion, in dem das PEKO-Mitglied tätig ist, aufgehoben wird;
  - die gesamte Organisationseinheit des PEKO-Mitgliedes ausgelagert wird und die Mitarbeitenden in Zukunft nicht mehr dem Geltungsbereich der PEKO unterstellt sind.

## 6 Organe und ihre Zuständigkeit

- a) Die PEKO setzt sich aus den in den einzelnen Wahlkreisen (gemäss Wegleitung Anhang 3) gewählten Mitgliedern zusammen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen gemäss Wahlreglement.
- b) Organe der PEKO sind:
  - PEKO-Konferenz
  - Bereichs-PEKO
  - PEKO-Leitung
- c) Die PEKO-Konferenz ist das oberste Organ und setzt sich aus sämtlichen PEKO-Mitgliedern von SR Technics Switzerland zusammen. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - Wahl der PEKO-Leitung und des PEKO-Vorsitzenden;
  - Gegenseitige Information und Meinungsaustausch unter den PEKO-Mitgliedern über bereichsübergreifende Themen;
  - Gegenseitige Information und Meinungsaustausch mit dem Leadership Team von SR Technics Switzerland über Geschäftsgang, Zukunftsaussichten, besondere Probleme und Projekte.
- d) Die PEKO-Konferenz tagt mindestens zwei Mal pro Jahr und wird durch die PEKO-Leitung im Einvernehmen mit Human Resources einberufen.

- e) Die Bereichs-PEKO setzt sich aus den PEKO-Mitgliedern der einzelnen Wahlkreise eines Bereiches gemäss Wahlkreiseinteilung zusammen. Sie wird vom Bereichsdelegierten in der PEKO-Leitung einberufen und tagt unter seinem Vorsitz. Im weitem konstituiert sie sich selbst.
- f) Die Bereichs-PEKO behandelt alle Angelegenheiten ihres Bereiches, die nicht für das ganze Unternehmen von Bedeutung sind. Sitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Ein Teil der Sitzung dient der Aussprache mit dem für den entsprechenden Bereich verantwortlichen Mitglied des Leadership Team. Bei Bedarf können Arbeitsgruppen für die Behandlung von bereichsinternen Geschäften eingesetzt werden.
- g) Die PEKO-Leitung besteht aus den von der PEKO-Konferenz gewählten Bereichsdelegierten. Sie wird vom PEKO-Vorsitzenden einberufen und tagt unter seinem Vorsitz. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.
- h) Die PEKO-Leitung behandelt alle Fragen im Rahmen der Aufgaben der PEKO, die für das ganze Unternehmen von Bedeutung sind und nicht in die Zuständigkeit der Bereiche gehören. Sie tagt mindestens einmal pro Monat. Ein Teil der Sitzung dient der Aussprache mit der Leitung von Human Resources.
- i) Die Mitglieder der PEKO-Leitung bilden die Arbeitnehmervertretung in der paritätisch zusammengesetzten Persönlichkeitsschutzkommission.
- j) Die Mitglieder der PEKO-Leitung haben die Verpflichtung zur Abhaltung von Sprechstunden für die Mitarbeitenden und PEKO-Mitglieder der Bereiche.

## 7 Freistellung / Entschädigung

- a) Die von PEKO-Mitgliedern für Geschäfte der PEKO aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit und geht zu Lasten des Arbeitgebers. Sofern Kommissionsmitglieder ihre Obliegenheiten nicht während der normalen Arbeitszeit bzw. der dafür speziell zur Verfügung gestellten Zeit (siehe Freistellung) erledigen können, wird die ausserhalb ihres Dienstplanes benötigte Zeit als Überstunden (ohne Zuschlag) behandelt. Für PEKO-Mitglieder ist bis zu einer Leistung von jährlich 100 Überstunden das Einvernehmen mit dem zuständigen Vorgesetzten nicht erforderlich. Der zuständige Vorgesetzte ist in allen Fällen zu orientieren.
- b) Die PEKO-Mitglieder werden zur Bewältigung ihrer Aufgaben wie folgt freigestellt:
  - Vorsitzender 60%
  - Bereichsvorsitzende 20%
  - Restliche Mitglieder 10%
- c) Der Vorsitzende wird beruflich begleitet, damit ihm als PEKO-Vorsitzender kein Nachteil in seiner beruflichen Karriere entsteht.
- d) Spesen, die den PEKO-Mitgliedern durch ihre Tätigkeit erwachsen, werden durch die Arbeitgeberin gemäss Spesenreglement vergütet.
- e) Der PEKO-Mitglieder erhalten eine monatliche auszahlbare Entschädigung. Sie beträgt:
  - Vorsitzender CHF 500/Monat
  - Vizepräsident CHF 400/Monat
  - Bereichsvorsitzende CHF 300/Monat
  - Restliche Mitglieder CHF 100/Monat

- f) Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt sämtliche vorgängigen Reglement. Es kann jederzeit einvernehmlich von SR Technics Switzerland AG und den GAV-Vertragsparteien durch neue Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden.

Zürich, im März 2015

**SR Technics Switzerland AG**

André Wall

Daniel Heiter

**Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)  
Sektion Luftverkehr**

Daniel Vischer

René Zurin

**Kaufmännischer Verband Schweiz**

Peter Kyburz

Manuel Keller

Benedikt Gschwind

## Anhang 1: Tätigkeitsgebiete (Mitwirkungsmatrix)

Die Tätigkeitsgebiete der Personalkommission (PEKO) sind in Form einer Mitwirkungsmatrix zusammengefasst. Dabei werden vier Stufen der Mitwirkung unterschieden:

1. **Information** bedeutet, dass die Arbeitgeberin die PEKO über betriebliche Angelegenheiten orientiert und ihr Gelegenheit zur Aussprache gibt.
2. **Mitsprache** bedeutet, dass bestimmte betriebliche Angelegenheiten vor dem Entscheid durch die Arbeitgeberin mit der PEKO beraten werden. Der von der Arbeitgeberin gefällte Entscheid ist der PEKO bekannt zu geben und bei Abweichung von deren Stellungnahme zu begründen.
3. **Mitbestimmung** bedeutet, dass in bestimmten betrieblichen Angelegenheiten ein Entscheid nur mit Zustimmung sowohl der Personalverbände als auch der Arbeitgeberin getroffen werden kann. Zur Mitbestimmung gehören eine hinreichende vorgängige Information sowie Verhandlung des Gegenstandes zwischen der Arbeitgeberin und den Personalverbänden.
4. **Selbstbestimmung** bedeutet, dass einzelne Aufgaben der PEKO zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Dafür sind zwischen der Arbeitgeberin und der PEKO ausgearbeitete Richtlinien notwendig.

		Verantwortlich	Frequenz	Mitwirkung PEKO
<b>1</b>	<b>Kommunikation</b>			
	laufender Geschäftsgang (betriebswirtschaftlich relevante Werte)	LT	halbjährlich	1
	aktuelle Organisationsstruktur (personalrelevante Zahlen)	H	halbjährlich	1
	Beschlüsse, welche wesentliche Änderungen bei der Arbeitsorganisation oder bei den Arbeitsverträgen bewirken können	H	bei Ereignis	1
	Fürsorgeeinrichtungen	H	jährlich	1
	Schriftliche Personalmitteilungen, Personalzeitschrift, Pressecommuniqués	OMC	bei Ereignis	1
	Führungshilfen	H	bei Ereignis	1
	Weitere Belange gemäss dem zwischen der Arbeitgeberin und den Verbänden festgelegtem PEKO-Reglement	t.b.d.	bei Ereignis	1

		Verantwortlich	Frequenz	Mitwirkung PEKO
<b>2</b>	<b>Anstellungsbedingungen</b>			
	Policies, Work Instructions, Reglemente	H	bei Ereignis	1
	Betriebsordnung	H	bei Ereignis	2
	Fristlose Entlassungen	H	bei Ereignis	2
	Feiertagsregelung	H	jährlich	2
	Persönlichkeits- und Datenschutz	H	bei Ereignis	2
<b>3</b>	<b>Massnahmen bei Arbeitsmangel, Umstrukturierungen</b>			
	Konsultationsverfahren bei Massenentlassungen	H/LT	bei Ereignis	1
	Massnahmen bei Betriebsübertragungen und Fusionen	H/LT	bei Ereignis	1
	Aushandlung und Festlegung des Sozialplanes	H/LT	bei Ereignis	1
<b>4</b>	<b>Soziales und Dienstleistungen</b>			
	Verpflegungsfragen, Subvention Personalrestaurant	OMR	bei Ereignis	2
	Unfall- und Krankheitsverhütung, Prävention und Reintegration bei Krankheit und Unfall	OQS/H	bei Ereignis	2
	Vergünstigungen (z.B. Abos ÖV)	H	bei Ereignis	2
	Parkplatzfragen	OMR	bei Ereignis	2
<b>5</b>	<b>Arbeitsplatz / Ergonomie</b>			
	Gesundheitsschutz- und Arbeitssicherheit	OQS	bei Ereignis	2
	Qualifizierende Arbeitsgestaltung	varia	bei Ereignis	2
	Arbeitsplatzgestaltung, Ergonomie, Hilfsmittel	OQS	bei Ereignis	2
	Schutzkleider und Uniform	H	bei Ereignis	2
<b>6</b>	<b>Verschiedenes</b>			
	Ideen-Management ("Forward Driver")	OMI	jährlich	1
	Verkehrsfragen auf Betriebs- bzw. Flughafenareal	OQS	bei Ereignis	1
	Organisation und Tätigkeit der Personalkommission im Rahmen des PEKO-Reglementes	PEKO		4
	Weiterbildungsaktivitäten / -angebote	H	jährlich	1
	Konzeption Mitarbeiterzufriedenheitsumfrage	H	bei Ereignis	2
	Einsatz von Überwachungs- und Controllingsystemen	varia	bei Ereignis	2

## Anhang 2: Amtsdauer / Wahlen

### 1. Amtsdauer

Die PEKO wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Diese beginnt jeweils am 1. Januar. Die Wahlen werden in der Regel im September/Oktober durchgeführt.

### 2. Bildung von Wahlkreisen

Die unten erwähnte Einteilung erfolgt aufgrund von Organisationsstruktur und Mitarbeiterzahl der SR Technics Switzerland vom 1. Januar 2013. Die Grundeinteilung muss bei Wahlen und Restrukturierungen flexibel angeschaut und angepasst werden.

Die Wahlkreise werden im Einvernehmen zwischen den Sozialpartnern festgelegt (Gemäss Anhang 3).

### 3. Kandidaten

Die Nominierung der Kandidaten erfolgt sowohl durch die GAV-Verbände als auch durch das wahlberechtigte Personal.

Ein Wahlvorschlag aus der Mitte des Personals ist gültig, wenn er von mindestens 10 % der Wahlberechtigten eines Wahlkreises unterstützt wird.

Die Kandidaten müssen im Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, einem unbefristeten Vertrag von mindestens 50% der Normalarbeitszeit unterstellt sein und seit mindestens drei Monaten ohne Unterbruch bei der SR Technics Switzerland fest angestellt sein. Das Anstellungsverhältnis darf nicht gekündigt sein.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben vor der Wahl unterschriftlich zu bestätigen, dass sie sich verpflichten, das Amt eines PEKO-Mitgliedes anzunehmen und dieses bis zum Ablauf der Amtsdauer auszuüben, solange sie im gleichen Wahlkreis tätig sind. Vorbehalten bleibt die Entbindung von der Tätigkeit als PEKO-Mitglied in begründeten Fällen.

Für jeden Wahlkreis können pro zu besetzenden Sitz mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden.

Die Kandidaten werden dem Personal spätestens 10 Tage vor Wahlbeginn bekanntgegeben.

### 4. Wahlberechtigung

Aktiv wahlberechtigt sind alle Angestellten, die im Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, einem unbefristeten Vertrag von mindestens 50% der Normalarbeitszeit unterstellt sind und seit mindestens drei Monaten in einem festen Anstellungsverhältnis stehen. Das Arbeitsverhältnis darf im Moment des Druckens der Wahlunterlagen nicht gekündigt sein.

### 5. Wahlwerbung

Wahlwerbung darf innerhalb des Betriebs erfolgen, sofern sie den Betriebsablauf und das Betriebsklima nicht beeinträchtigt.

### 6. Wahlkommission

Human Resources bestellt im Einvernehmen mit den GAV-Verbänden eine Wahlkommission. Diese besteht aus sechs Vertretern, die von den Personalverbänden vorgeschlagen werden, und mindestens



zwei Vertretern von Human Resources. Einer der SR Technics Switzerland-Vertreter übernimmt den Vorsitz.

Die Wahlkommission organisiert die Wahlen und sorgt für deren korrekte Durchführung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Wahlkommission entscheidet der Head Human Resources oder dessen Stellvertreter.

## **7. Wahlablauf**

Die Wahlen erfolgen geheim, mit Wahlzettel auf schriftlichem Weg (durch interne Post, die Post oder Wahlurnen). Die Einzelheiten werden vor jeder Wahl von der Wahlkommission festgelegt.

Die Wahlen erfolgen für jeden Wahlkreis separat.

Für Kandidaten aus andern Wahlkreisen abgegebene Stimmen sind ungültig.

## **8. Ermittlung der Wahlergebnisse**

Alle eingegangenen Wahlausweise bleiben bis zum Tag der Auszählung unter Verschluss.

Am Tag der Auszählung werden die eingegangenen Wahlausweise unter Wahrung der Anonymität geöffnet.

Die Wahlkommission zählt die bei den Wahlen eingegangenen Stimmen aus und erstellt hierüber ein Protokoll.

Als PEKO-Mitglied gewählt ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Kandidat mit dem höheren Dienstalter als gewählt.

## **9. Publikation der Resultate**

Das Wahlergebnis wird dem Personal durch Anschlag bekannt gegeben.

Den Vorgesetzten der gewählten PEKO-Mitglieder wird die Wahl durch Human Resources schriftlich mitgeteilt und auf die zu erwartende Beanspruchung als PEKO-Mitglied hingewiesen.

## **10. Wahlbeschwerden**

Beschwerden gegen die Wahl sind innert sechs Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die paritätische Rekurskommission zu richten. Diese besteht aus sechs Mitgliedern, einschliesslich des Head Human Resources als Präsident mit Stichtscheid. Ist eine Beschwerde begründet und könnte dadurch der Ausgang der Wahlen in unzulässiger Weise beeinflusst worden sein, so sind diese im betreffenden Wahlkreis zu wiederholen. Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

## **11. Nachwahlen**

Beim Ausscheiden eines PEKO-Mitgliedes aus seinem Wahlkreis während der Amtsdauer findet eine Nachwahl statt. Während des letzten Jahres einer Amtsdauer kann auf eine Nachwahl verzichtet werden.

## **12. Stille Wahlen**

Sofern sich bei den allgemeinen Wahlen, wie auch bei den Nachwahlen, nicht mehr Kandidaten zur Wahl stellen als Sitze zur Verfügung stehen, findet eine stille Wahl statt. Die Kandidaten und die Wahlberechtigten werden vor Beginn der Wahlen über die stillen Wahlen orientiert.

### Anhang 3: PEKO-Organisation

Die unten erwähnte Einteilung erfolgt aufgrund von Organisationsstruktur und Mitarbeiterzahl von SR Technics Switzerland vom 1. Januar 2013. Die Grundeinteilung muss bei Wahlen und Restrukturierungen flexibel angeschaut und angepasst werden.

